

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 12 KR 51/04 B

Senior Service Pflegedienst GbR,
Bahrenfelder Steindamm 1, 22761 Hamburg,

Klägerin und Beschwerdeführerin,

Prozessbevollmächtigte:

.....,

g e g e n

AOK - Die Gesundheitskasse für Hamburg,
Pappelallee 22-26, 22079 Hamburg,

Beklagte und Beschwerdegegnerin,

beigeladen:

1. Bundesagentur für Arbeit,
Regensburger Straße 104, 90478 Nürnberg,
2. Landesversicherungsanstalt Freie und Hansestadt Hamburg,
Friedrich-Ebert-Damm 245, 22159 Hamburg,
3. Bundesversicherungsanstalt für Angestellte,
Ruhrstraße 2, 10709 Berlin,
4.

Der 12. Senat des Bundessozialgerichts hat am 14. April 2005 durch den
Vorsitzenden Richter B a l z e r , den Richter Dr. B e r c h t o l d und die
Richterin H ü t t m a n n - S t o l l
beschlossen:



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Landessozialgerichts Hamburg vom 18. Mai 2004 wird als unzulässig verworfen.

Kosten des Beschwerdeverfahrens sind nicht zu erstatten.

G r ü n d e :

- 1 Die Beteiligten streiten im Hauptsacheverfahren darüber, ob der Beigeladene P.E. (Beigeladener zu 4) bei der Klägerin versicherungspflichtig beschäftigt war und Beiträge nachzuentrichten sind. Klage und Berufung gegen den Bescheid, mit dem die Beklagte die Versicherungspflicht des Beigeladenen zu 4) festgestellt und Beiträge nacherhoben hat, sind erfolglos geblieben.
- 2 Mit ihrer Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision macht die Klägerin alle in § 160 Abs 2 Sozialgerichtsgesetz (SGG) genannten Zulassungsgründe geltend.
- 3 Die Beschwerde ist unzulässig, denn in der Begründung ist kein Zulassungsgrund in der nach § 160a Abs 2 Satz 3 SGG gebotenen Weise dargelegt oder bezeichnet.
- 4 Die grundsätzliche Bedeutung einer Rechtssache (§ 160 Abs 2 Nr 1 SGG) lässt sich iS von § 160a Abs 2 Satz 3 SGG nur darlegen, indem die Beschwerdebegründung ausführt, welche Rechtsfrage sich ernsthaft stellt, deren Klärung über den zu entscheidenden Einzelfall hinaus aus Gründen der Rechtseinheit oder Rechtsfortbildung im allgemeinen Interesse erforderlich (Klarungsbedürftigkeit) und deren Klärung durch das Revisionsgericht zu erwarten (Klärungsfähigkeit) ist (BSG SozR 1500 § 160a Nr 60 und 65; BSG SozR 3-1500 § 160a Nr 16 mwN - stRspr).
- 5 Die Klägerin sieht die grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache darin, dass das Landessozialgericht (LSG) bestimmte Punkte nicht gewürdigt habe, die nach Meinung der Klägerin bei der Entscheidung, ob eine abhängige Beschäftigung oder eine selbstständige Tätigkeit ausgeübt wurde, zu berücksichtigen seien. Es ist auf Grund dieses Vorbringens nicht zu erkennen, welche Rechtsfrage sich hier stellen soll.
- 6 Mit dem Satz, es sei von grundsätzlicher Bedeutung zu klären, "ob in Fallgestaltungen wie der vorliegenden allein die Weitergabe eines Auftragsangebotes eines Alten- und Pflegeheimes sowie Privatpersonen (Auftraggeber) ausreicht, um denjenigen, der dieses Angebot weiterleitet (Antragstellerin) zu einem Arbeitgeber werden zu lassen", wird schon deshalb keine klärungsfähige Rechtsfrage aufgezeigt, weil nicht ersichtlich ist, was "Fallgestaltungen wie die vorliegende" sind. Es wird außerdem weder dargelegt, dass das LSG einen solchen Rechtssatz auf-



gestellt hat, noch, dass ein solcher Rechtssatz im angestrebten Revisionsverfahren auch entscheidungserheblich wäre.

- 7 Bei dem Vortrag, die Rechtssache habe grundsätzliche Bedeutung, weil es eine abweichende Rechtsprechung des Arbeitsgerichts (ArbG) Hamburg gebe und die Bundesversicherungsanstalt für Angestellte vergleichbare Tätigkeiten als selbstständig einstufe, handelt es sich erkennbar nicht um das Aufzeigen eines Rechtssatzes.
- 8 Die Beschwerde macht die Abweichung (§ 160 Abs 2 Nr 2 SGG) der Entscheidung des LSG von der Entscheidung des Bundessozialgerichts (BSG) vom 10. August 2000, Az.: B 12 KR 21/98 R geltend, bezeichnet eine solche Abweichung jedoch nicht. Es werden tatsächliche Umstände dargestellt, auf Grund derer das BSG eine abhängige Beschäftigung angenommen habe, und es wird geltend gemacht, entsprechende tatsächliche Umstände lägen im Verhältnis zwischen der Klägerin und dem Beigeladenen zu 4) nicht vor. Damit werden keine Rechtssätze aufgezeigt, die vom BSG einerseits und vom LSG andererseits aufgestellt worden sind und im Rahmen ihrer Entscheidung jeweils entscheidungserheblich waren. Mit dem Vorbringen, das LSG Hamburg werte die Abgrenzungskriterien zwischen Arbeitnehmereigenschaft einerseits und selbstständiger Tätigkeit andererseits offenkundig anders als das BSG, wird ebenfalls eine Abweichung des LSG vom BSG in entscheidungserheblichen Rechtssätzen nicht aufgezeigt.
- 9 Soweit eine Abweichung des LSG von einer Entscheidung des ArbG Hamburg behauptet wird, wäre eine solche Abweichung nach § 160 Abs 2 Nr 2 SGG kein Zulassungsgrund.
- 10 Als Verfahrensfehler (§ 160 Abs 2 Nr 3 SGG) rügt die Beschwerde schließlich, dass das LSG eine Aufklärung und Auseinandersetzung mit der Frage unterlassen habe, in welcher Weise ein konkretes vermeintliches Abhängigkeitsverhältnis zwischen "den selbständigen und freiberuflich tätigen Pflegekräften" einerseits und der Klägerin andererseits bestehen soll. Das kann allenfalls als Rüge der sachlich unrichtigen Entscheidung durch das LSG verstanden werden. Ein Verstoß gegen verfahrensrechtliche Vorschriften durch das LSG wird damit jedoch nicht aufgezeigt. Mit der Rüge, das LSG sei nicht auf die Frage, ob die selbständig und freiberuflich tätigen Pflegekräfte zum Kreis der "Arbeitnehmer" der Klägerin gehörten, eingegangen, wird ebenfalls kein Verfahrensfehler gerügt, sondern die Unrichtigkeit des Urteils des LSG, dass den Beigeladenen zu 4) als Beschäftigten bei der Klägerin angesehen hat.
- 11 Soweit die Klägerin ein Verstoß gegen Art 19 Abs 4 Satz 1 Grundgesetz (GG) darin sieht, dass das LSG jegliche Feststellung zu einem vermeintlichen Abhängigkeitsverhältnis zwischen der "selbständig und freiberuflich tätigen Pflegekraft einerseits und der Antragstellerin andererseits unterlassen" habe, rügt sie wieder, dass das LSG materiell-rechtlich falsch entschieden habe, aber keinen Verfahrensfehler des LSG.



- 12 Mit der Rüge, das Urteil des LSG verstoße gegen Art 12 GG, schließlich wird keiner der in § 160 Abs 2 SGG abschließend aufgezählten Zulassungsgründe bezeichnet.
- 13 Die unzulässige Beschwerde hat der Senat in entsprechender Anwendung von § 169 SGG verworfen.
- 14 Die Kostenentscheidung folgt aus der entsprechenden Anwendung des § 193 SGG.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)